



Handelsgericht Wien

**1030 Wien, Marxergasse 1a
Tel.: 01/ 51 5 28- 0
Fax: 01/51528 - 576**

Bitte nachstehende Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen:

39 Cg 91/08p-5

Das Handelsgericht Wien fasst durch den Richter Dr. Heinz-Peter Schinzel in der Rechtssache der klagenden und gefährdeten Partei **ENERGISCH PR Agentur GmbH**, 1070 Wien, Neustiftgasse 115/A Top 19-21, vertreten durch GHENEFF-RAMI-SOMMER Rechtsanwälte KEG, 9020 Klagenfurt, Völkermarkter Ring 1, wider die beklagte und gefährdende Partei **Dr. Erich Eder**, Biologe, c/o Universität Wien, Fakultät für Lebensmittelwissenschaften, 1090 Wien, Althanstraße 14, vertreten durch Galla & Herget Rechtsanwälte OG, 1040 Wien, Margartenstraße 22/12, wegen Unterlassung (Streitwert im Provisorialverfahren: EUR 20.100,-- bzw. EUR 17.520,--) den

B e s c h l u s s :

Der Antrag der klagenden und gefährdeten Partei, die beklagte und gefährdende Partei sei schuldig, es ab sofort zu unterlassen, die wörtliche und/oder sinngemäße Behauptung zu verbreiten, die klagende Partei sei nicht mehr Granders Werbeagentur, was mit schweren Rückschlägen vor Gericht und in den Medien zusammenhinge, in eventu, die beklagte und gefährdende Partei sei schuldig, es ab sofort zu unterlassen, die wörtliche und/oder sinngemäße Behauptung zu verbreiten, die klagende Partei sei nicht mehr Granders Werbeagentur; Gerüchte, dass diese Ablöse wegen der schweren Rückschläge vor Gericht und in den Medien erfolgte, wurden nicht offiziell bestätigt, wird

a b g e w i e s e n .

Die klagende und gefährdete Partei ist schuldig, der beklagten und gefährdenden Partei die mit EUR 744,84 (darin enthalten EUR 124,14 USt) bestimmten Äusserungskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g:

Das Vorbringen der klagenden und gefährdeten Partei (im Folgenden kurz: Klägerin) zur Dartuung des aus dem Spruch ersichtlichen Sicherungsbegehrens ist aus der Eingabe ON 1 und der Replik ON 3 bekannt, jenes der beklagten und gefährdenden Partei (im folgenden kurz: Beklagter) aus der Äusserung ON 2. Auf den Inhalt dieser Schriftsätze wird der Kürze halber verwiesen (§ 78 EO, § 428 Abs. 2 ZPO).

Das Bescheinigungsverfahren erfolgte durch Einsichtnahme in die Urkunden Beilagen ./A - ./B bzw. ./1 - ./10.

Danach ist folgender Sachverhalt bescheinigt:

Die Klägerin, deren Alleingesellschafter Dr. Hans Kronberger ist, betreibt eine PR Agentur; ihr Sitz ist 1070 Wien, Neustiftgasse 115/A Top 19-21 (Beilage ./B).

Der Beklagte ist Univ Lektor und betreibt die Webseite <http://homepage.univie.ac.at/erich.eder/wasser/>. Auf dieser veröffentlichte der Beklagte unter der Rubrik „Wissenschaftliche Schwerpunkte - z.B. Granderwasser - Aktuell“ etwa Ende September 2006 folgenden Beitrag:

„Grander ersetzt PR-Firma: Hans Kronbergers PR-Firma "energisch" ist nicht mehr Granders Werbeagentur. Gerüchte, dass diese Ablöse wegen der schweren Rückschläge vor Gericht und in den Medien erfolgte, wurden nicht offiziell bestätigt. Kronberger bleibt vorläufig PR-Mann der wunderlichen Aquapol®-Geräte des Scientologen W. Mohorn" (Beilage ./A).

Die Veröffentlichung dieses Beitrags durch den Beklagten gründete sich auf eine Presseaussendung, die von Mag. Karin Wagner - „Kommunikation und Marketing“ in 6370 Kitzbühel, Kirchbergstraße 94 - ausgesendet worden und bei APA-OTS Originaltext-Service am 28.09.2006 erschienen war. Die APA-OTS Originaltext-Service GmbH ist ein Unternehmen der APA (Austria Presse Agentur-Gruppe) und verbreitet Presseaussendungen im Originalwortlaut unter inhaltlicher Verantwortung des Aussenders. Die Presseaussendung enthielt u.a. folgende Passage:

„Wien (OTS) - Das Familienunternehmen Grander richtet seine Marketing- und PR-Aktivitäten neu aus. Mit 1. Oktober 2006 übernimmt Mag. Karin Wagner die Pressebetreuung der "Wasserbelebung" und löst Dr. Hans Kronberger (Energisch PR-Agentur GmbH) ab. Kronberger, der maßgeblich am Auf- und Ausbau der Marke Grander beteiligt war, bleibt dem Unternehmen für verschiedene Sonderprojekte treu. Die gesamte Unternehmens- und Produktkommunikation wird in die erfahrenen Hände von Mag. Wagner gelegt. Heribert Grander: "Unser Ziel ist es, die Unternehmensmarke GRANDER und die Produktmarken nachhaltig zu stärken. Wir freuen uns sehr, dass uns Karin Wagner mit ihrer PR-Agentur in Kitzbühel bei unseren Vorhaben unterstützen wird" (Beilage ./1).

Da der Beklagte von der Richtigkeit dieser Presseaussendung (Überschrift: „Neue Pressebetreuung für Grander“, Untertitel: „Grander baut bei PR und Marketing auf Mag. Karin Wagner“) ausging, veröffentlichte er unter der Rubrik „Wissenschaftliche Schwerpunkte - z.B. Granderwasser - Aktuell“ auf seiner Webseite den verfahrensgegenständlichen Beitrag. Als Quelle dieses Beitrags ist unterhalb von diesem ein Vermerk und Link mit der Bezeichnung „APA, 2006 09 28“ angegeben. Durch Klicken auf diesen Link gelangt man auf die Webseite <http://www.gourmetpresse.at>, auf welcher die gesamte Originalpresseaussendung vom 28.09.2006 von Mag. Karin Wagner zu finden ist.

Unter der Rubrik „Kunden“ auf der Webseite der Klägerin <http://www.energisch.net> (Beilage ./7) ist keine der drei

Grander-Firmen - Innutec GmbH (Produktion), IPF GmbH (Forschung) und UVO GmbH (Vertrieb) angeführt. Auf der Webseite von Mag. Karin Wagner <http://www.komma.cc> unter der Rubrik „Referenzen - Business Solutions - Namen sprechen für sich“ (Beilage ./5) scheint u.a. die Firma Grander auf. Zusätzlich weist die Firma Grander unter der Rubrik „Presse“ auf einer ihrer Webseiten <http://www.grander-technologie.com> (Beilage ./6) darauf hin, dass sich Interessenten bei presserechtlichen Belangen an die PR-Agentin Mag. Karin Wagner wenden können. Weiters wird Mag. Karin Wagner in einem am 11.10.2006 im „Wirtschaftsblatt“ erschienenen Artikel (Beilage ./2) als „Pressesprecherin“ bezeichnet. Am 19.04.2007 sowie am 2.07.2008 sendete Mag. Karin Wagner Presseausendungen aus - die vom 19.04.2008 betraf steigende Umsatzzahlen der Firma Grander (Beilage ./3) und die vom 2.07.2008 die positive Wirkung des „Granderwassers“ auf das Trinkverhalten der Lipizzaner (Beilage ./4) -, die bei der APA-OTS Originaltext-Service GmbH erschienen sind.

Dieser Sachverhalt konnte auf Grund der in Klammer angeführten, unbedenklichen und aufschlussreichen Urkunden als bescheinigt angenommen werden; der Vernehmung von Auskunftspersonen bedurfte es nicht.

Rechtlich ist zunächst auszuführen, dass gemäß § 1330 Abs. 2 ABGB kreditschädigende Äußerungen rechtswidrig sind. Nach ständiger Rechtsprechung stehen dem Geschädigten nicht nur ein Schadenersatzanspruch sowie ein Anspruch auf Widerruf und dessen Veröffentlichung zu, sondern auch ein verschuldensunabhängiger Unterlassungsanspruch, da Kreditwürdigkeit ein absolut geschütztes Persönlichkeitsrecht ist. § 1330 Abs. 2 ABGB setzt nicht voraus, dass die verbreitenden Tatsachen ehrenrührig sind; es kommt ausschließlich darauf an, dass sie den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen (irgend)eines anderen gefährden. Jede Gefährdung wirtschaftlich bedeutsamer Beziehungen oder Verhältnisse ist unter § 1330 Abs. 2 ABGB zu

subsumieren. Dabei sind Tatsachen Umstände, Ereignisse oder Eigenschaften mit einem greifbaren für das Publikum erkennbaren, von ihm anhand bestimmter oder zu ermittelnder Umstände auf seine Richtigkeit überprüfbareren Inhalt. Die Richtigkeit der beanstandeten Äußerung muss grundsätzlich einem Beweis zugänglich sein, sodass das Verbreitete nicht nur subjektiv angenommen oder abgelehnt, sondern als richtig oder falsch beurteilt werden kann. Die Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung kann auch in der Unvollständigkeit des bekannt gegebenen Sachverhaltes liegen, wodurch ein falscher Eindruck erweckt wird (6 Ob 284/00h; 6 Ob 238/02x). Wie ausgeführt, ist ein auf § 1330 Abs. 2 ABGB gestützter Unterlassungsanspruch weiterer Verbreitung verschuldensunabhängig.

Ein wegen einer kreditschädigenden Äußerung zustehender Unterlassungsanspruch kann durch einstweilige Verfügung gesichert werden, ohne dass es einer gesonderten Gefahrenbescheinigung bedarf (MR 2002, 288). Jedoch ist bei der Schädigung des wirtschaftlichen Rufes im Sinne des § 1330 Abs. 2 ABGB die nach § 381 Z 2 EO erforderliche Gefahrenbescheinigung nur dann entbehrlich, wenn nach der Art und Intensität des Eingriffs im konkreten Einzelfall nach der Lebenserfahrung (prima facie) auf eine Gefährdung des überdies in Geld nicht zur Gänze wieder gutzumachenden wirtschaftlichen Rufes geschlossen werden kann.

Im Provisorialverfahren, wenn die Rufschädigung nicht gleichzeitig auch eine Ehrenbeleidigung umfasst, trifft den Kläger nach allgemeinen Regeln die Beweis- bzw. Bescheinigungslast, d.h., er hat die Tatsachenverbreitung und deren Ursächlichkeit für die Gefährdung der Verletzung zu beweisen sowie auch die Tatsachenunrichtigkeit (EvBl 1991/24 = ÖBl 1991, 90 = JBl 1991, 724).

Nach diesen Grundsätzen erweist sich der erste Teil der hier beanstandeten Erklärung als wahr und damit als nicht tatbestandsmäßig iSd § 1330 Abs. 2 ABGB. Dass „Hans Kronbergers PR-Firma „energisch“ nicht mehr Granders Werbeagentur ist“, ergibt sich zwanglos aus der an die Öffentlichkeit

gerichteten Mitteilung eben der „neuen Pressebetreuung für Grander“, der „bei PR und Marketing (nunmehr) auf Mag. Karin Wagner baut“ (Beilage ./1). Daran ändert die eher nebensächliche Einschränkung, dass Kronberger dem Unternehmen „für verschiedene Sonderprojekte treu bleibe“, nichts. Wesentlich ist, dass „die gesamte Unternehmens- und Produktkommunikation in die erfahrenen Hände von Mag. Wagner“ gelangt. Im Übrigen hat der Beklagte die gesamte Presseaussendung von Mag. Wagner mit dem Eintrag auf seiner Webseite eigens verlinkt. Dass der wesentliche Bedeutungsinhalt der beanstandeten Erklärung auch mit späteren Presseaussendungen in Übereinstimmung steht, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt (Beilage ./2 ff). Ist aber die von der Klägerin angegriffene Erklärung des Beklagten, wie aufgezeigt, in ihrem Bedeutungskern wahr, kommt es darauf, ob mit ihr eine Beeinträchtigung des klägerischen Fortkommens verbunden ist, nicht mehr an. Das dazu vorgebrachte Argument des Beklagten, dass der Verlust e i n e s Kunden für eine namhafte Werbeagentur (Beilage ./7) wohl kaum geeignet sein wird, ihr unternehmerisches Fortkommen zu beeinträchtigen, hat allerdings Gesicht. (Dies umso mehr, als mit der Klägerin ohnehin - punktuell - weiter zusammengearbeitet werden soll).

Der zweite Teil der beanstandeten Erklärung, was den Hintergrund der vorangestellten Mitteilung, nämlich die (vermeintliche) Ursache für die Ablöse der Klägerin als „Granders Werbeagentur“ betrifft, so handelt es sich dabei, wie aus der Formulierung klar ersichtlich, um k e i n e Tatsachenbehauptung. Auch in diese Richtung ist also der Tatbestand des § 1330 Abs. 2 ABGB nicht erfüllt. Es liegt aber auch kein sog. „Wertungsexzess“ vor, erbrachte doch ein von Seiten Granders eingeleitetes Gerichtsverfahren tatsächlich das Ergebnis, dass, worüber in den Medien ausführlich berichtet wurde, „Grander-Wasser“ als „esoterischer Unfug“ bezeichnet werden darf (Beilage ./8 ff).

Die beantragte einstweilige Verfügung war jedenfalls nicht zu erlassen.

Der Kostenzuspruch an den Beklagten beruht auf den §§ 78, 402 EO und § 41 ZPO (Bemessungsgrundlage: EUR 17.520,--; 50 % Einheitssatz).

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Abt. 39, Wien am 29.10.2008

Dr. Helmut ...
Für die ...
der Leiter ...



